

Richtlinien über das hochschulgelenkte Praktikum im Studiengang Soziale Arbeit (BA)

Zuletzt redaktionell aktualisiert am 13.04.2026

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik
Praktikumsbüro
Alexanderstraße 1
20099 Hamburg

+49 (40) 21904 – 3319 (Praxisbeauftragte)

+49 (40) 21904 – 3783 (Verwaltung)

+49 (40) 21904 – 3385 (Verwaltung)

E-Mail: Suk-Praktikum-BASA@haw-hamburg.de

Homepage: <https://www.haw-hamburg.de/soziale-arbeit-und-kindheitspaedagogik/praktikumsbuero>

Inhaltsverzeichnis

1. Das Praktikumsbüro	4
2. Vorbereitung und Gliederung des Praktikums	4
3. Voraussetzung für das Praktikum	5
4. Ziele des Praktikums	6
5. Praktikumsstellen und deren Anerkennung	6
6. Praxisanleitung und deren Anerkennung	7
7. Praktikumsrahmenvereinbarung	8
8. Praktikumszuschuss durch die HAW Hamburg	9
9. Individuelle Änderungen des Praktikumsverlaufs	9
10. Verhalten bei besonderen Vorkommnissen	10
11. Beurteilung über das hochschulgelenkte Praktikum	11

1. Das Praktikumsbüro

Das Praktikumsbüro der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um das hochschulgelenkte Praktikum im Rahmen des Studiengangs Soziale Arbeit (BA) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sowie für die Erteilung der staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen sowie Kindheitspädagog*innen

([Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit](#) vom 02. Dezember 2013) zuständig.

Es steuert und begleitet die in das Studium integrierte Praxisphase mit insgesamt 115 Praktikumstagen in Abstimmung mit den Lehrenden und der Praxis. Hierfür kooperiert das Praktikumsbüro mit mehr als 800 Praxiseinrichtungen in der Metropolregion Hamburg.

Ferner bestehen weitere zahlreiche Kooperationen mit

Ausbildungspartnern im In- und Ausland.

2. Vorbereitung und Gliederung des Praktikums

Im 3. Fachsemester suchen sich die Studierenden Ihre Praktikumsstelle (passend zu dem zugeteilten Theorie-Praxis-Seminar) aus und reichen den „Vorschlag einer Praktikumsstelle“ beim Praktikumsbüro ein.

Die Abgabefrist für den „Vorschlag einer Praktikumsstelle“ endet jeweils am 28. bzw. 29. Februar. Wird bis zum Beginn des Sommersemesters keine Praktikumsstelle nachgewiesen, erfolgt die Teilnahme an der Praxisphase frühestens im darauffolgenden Jahr (§ 14 der Prüfungs- und Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung).

Das Praktikumsbüro prüft unverzüglich, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Praktikumsstelle und Anleitung erfüllt sind. Sofern der „Vorschlag einer Praktikumsstelle“ bewilligt wurde, wird eine schriftliche Genehmigung verschickt. Das hochschulgelenkte Praktikum findet im 4. und im 5. Fachsemester statt und umfasst insgesamt 115 Tage, die sich wie folgt verteilen:

4. Fachsemester / Praxiserkundung:

- 5 Tage Praxis in einer terminlich vorher durch das Praktikumsbüro in Absprache mit der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik festgelegten Woche innerhalb des Sommersemesters (obligatorisch) und anschließend einmal wöchentlich, i.d.R. donnerstags (insgesamt 15 Tage á 7 Stunden täglich zzgl. Pausen).
- Krankheitsbedingte Fehlzeiten von mehr als 2 Praktikumstagen müssen nachgeholt werden.
- Zum Ende des 4. Fachsemesters müssen mindestens 5 verpflichtende Praktikumstage anhand einer schriftlichen Bestätigung der Praktikumsstelle beim Praktikumsbüro nachgewiesen werden.

5. Sofern weniger als 15 Tage Praktikum während des Sommersemesters absolviert werden, sind die fehlenden Praxistage an das folgende Praxissemester anzuhängen oder ihm voranzustellen.

5. Fachsemester / Praxissemester:

- Das Praxissemester fällt in das Wintersemester und beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 31. März des Folgejahres, bzw. nach Erreichen von 100 Praktikumstagen (insgesamt 100 Tage bzw. 110 á 7 Stunden täglich zzgl. Pausen).
Für Praktikant*innen in Einrichtungen mit Schulferien beginnt das Praktikum bereits zum Schuljahresbeginn.
- Während der Vorlesungszeit findet ein Studientag pro Woche, in der Regel mittwochs, statt.
- Krankheitsbedingte Fehlzeiten von mehr als 8 Praktikumstagen müssen nachgeholt werden.
- Zum Ende des Praxissemesters muss die Anleitung eine ausführliche Beurteilung über das hochschulgelenkte Praktikum anfertigen, die im Praktikumsbüro eingereicht werden muss (Details hierzu siehe Punkt 11).

3. Voraussetzung für das Praktikum

Folgende Module müssen vor Beginn des Praxissemesters erfolgreich absolviert sein (§ 14 Abs. 5 [Prüfungs- und Studienordnung](#) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit, in der jeweils geltenden Fassung):

Modul	Seminarbezeichnung	Credits
1	Einführung in die Soziale Arbeit	6
2	Akademische Praxis der Sozialen Arbeit	9
3	Recht für die Soziale Arbeit	12
4	Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufs – Fokus Kindheit, Jugend und Familie	9
5	Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit	6
6	Einführung in das Praktikum und die Schwerpunkte (Ringvorlesung und Fachprojekt II)	7
8	Ökonomie, Politik, Gesellschaft – Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit	8
10 oder 13	Professionelles Handeln: Gruppen- und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen, Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen	6
11	Kultur, Ästhetik, Medien: Allgemeine Grundlagen kreativer Medien in der Sozialen Arbeit	6
15	Einstieg in die Praxis: Theorie-Praxis-Seminar I (Praxistage und Theorie des Schwerpunktes I)	10

4. Ziele des Praktikums

Die Praktikant*innen erhalten am Lernort Praxis die Gelegenheit, sich unter Anleitung in einem exemplarischen Feld der Sozialen Arbeit mit professionellem Handeln auseinanderzusetzen und dabei ihre zukünftige Berufsrolle einzuüben. Dabei sollen sie lernen:

- die im Studium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und erworbenen Methodenkenntnisse in ihrer Bedeutung und Auswirkung auf professionelles Handeln zu erfassen und einzuschätzen,
- das im Studium angeeignete theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden, durch Eigenstudium zu erweitern und zu reflektieren,
- fachliche Aufgaben unter Beachtung der rechtlichen, organisatorischen und ökonomischen Rahmenbedingungen auszuführen,
- Entwicklungs- und Veränderungswünsche der Praxis aufzunehmen und am Lernort Hochschule einzubringen und zu bearbeiten.

5. Praktikumsstellen und deren Anerkennung

Als Praktikumsstelle werden Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, Bildungseinrichtungen oder sonstige Lernorte außerhalb der Hochschule anerkannt, in denen Absolvent*innen des Studiengangs Soziale Arbeit (BA) tätig sind oder von ihrer beruflichen Qualifikation her tätig sein könnten und in denen die Ausbildungsziele mit Unterstützung einer qualifizierten Anleitung verwirklicht werden können.

Während der Praxisphase darf grundsätzlich kein Arbeitsverhältnis mit der Praktikumsstelle bestehen. Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden und sind vor dem Praktikumsantritt vom Praktikumsbüro zu genehmigen.

Die Praktikumsstelle ist grundsätzlich so zu wählen, dass eine Teilnahme an den begleitenden Theorieveranstaltungen gewährleistet ist. Sonderregelungen bei einem Auslandspraktikum oder einem Praktikum außerhalb des norddeutschen Raumes sind in Punkt 9 beschrieben.

Die Anerkennung erfolgt durch die Prüfung und Genehmigung des Praktikumsbüros und wird den Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Das Praktikumsbüro schließt mit der/dem Studierenden des Studiengangs Soziale Arbeit (BA) und der Praktikumsstelle eine Praktikumsrahmenvereinbarung über die Rahmenbedingungen des Praktikums. Zusätzlich können die Praktikumsstellen, innerhalb der FHH oder FHH extern, optional einen Praktikumsvertrag mit der/dem Studierenden abschließen. Dieser Praktikumsvertrag ist erst nach Anerkennung als Praktikumsstelle zu unterzeichnen. Mögliche zusätzliche vertragliche Vereinbarungen in dem Praktikumsvertrag, etwa zur Praktikumsvergütung, dürfen der Praktikumsrahmenvereinbarung zwischen dem Praktikumsbüro, der/dem Studierenden des Studiengangs Soziale Arbeit (BA) und der Praktikumsstelle nicht widersprechen.

6. Praxisanleitung und deren Anerkennung

Die Praxisanleitung fördert den Lernprozess der Praktikant*innen am Lernort Praxis. Sie trägt dazu bei, professionelles Handeln zu erlernen, sich mit der Berufsrolle auseinanderzusetzen und die eigene berufliche Identität zu entwickeln. Es sollte ein regelmäßiges Anleitungsgespräch im Umfang von ca. 1 Stunde pro Woche erfolgen.

Die Praxisanleitung erfüllt dabei vier Funktionen:

- Die lehrende Funktion, indem sie Wissen vermittelt und den Impuls gibt, dieses auf Praxissituationen zu beziehen.
- Die beratende Funktion, indem sie die Praktikanten*innen anregt, ihr Selbstverständnis als Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit zu reflektieren.
- Die administrative Funktion, indem sie die sozialpädagogischen Ziele und Handlungen in organisatorische und rechtliche Zusammenhänge einordnet.
- Die beurteilende Funktion, indem sie den Lernprozess beschreibt und im Hinblick auf die Ziele des Praktikums bzw. die jeweiligen Praxisphasen bewertet.

Aus diesen Funktionen ergeben sich für die Anleitung das Recht und die Pflicht, den Erfolg oder Misserfolg des Praktikums in einer ausführlichen Beurteilung eigenverantwortlich festzustellen. Bestehen während des Praktikums Zweifel daran, dass der/die Praktikant*in das Praktikum erfolgreich abschließen wird, müssen alle Beteiligten unverzüglich das Praktikumsbüro informieren.

Die Übernahme einer Praxisanleitung im hochschulgelenkten Praktikum des Studiengangs Sozialer Arbeit (BA) ist an die Erfüllung formaler Voraussetzungen gebunden. Die Anleitung muss grundsätzlich:

- einen Hochschulabschluss als Diplom-Sozialpädagog*in, Diplom-Sozialarbeiter*in oder Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit haben,
- mindestens über drei Jahre Berufserfahrung nach Ausstellung der staatlichen Anerkennung verfügen,
- mindestens über einen Stellenumfang von 75 % einer Vollzeitstelle verfügen,
- einen Arbeitsvertrag haben, der die Anleitung über die Gesamtdauer des Praktikums erwarten lässt.

Sonderregelungen und Ausnahmen entscheidet und genehmigt das Praktikumsbüro im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen. Das gilt insbesondere, wenn die Anleitung keinen Hochschulabschluss als Diplom-Sozialpädagog*in, Diplom-Sozialarbeiter*in oder Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit vorweisen kann. Hier muss eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Tätigkeit als Sozialpädagog*in bzw. Sozialarbeiter*in nachgewiesen werden.

Die Anleitung kann durch zwei Personen in Kooperation sichergestellt werden - z.B. wenn der Beschäftigungsumfang der verantwortlichen Anleitung weniger als 75% einer Vollzeitstelle umfasst.

7. Praktikumsrahmenvereinbarung

Die Praktikumsrahmenvereinbarung ist eine Rechtsgrundlage für die Durchführung des hochschulgelenkten Praktikums zwischen folgenden Beteiligten:

- der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik, vertreten durch die Mitarbeitenden des Praktikumsbüros
- die Praktikant*innen des Studiengangs Soziale Arbeit (BA) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- die praktikumsgebende Einrichtung.

Die für alle Seiten verbindliche Vereinbarung und die Einhaltung der Verpflichtungen sind Voraussetzungen für die Anerkennung des hochschulgelenkten Praktikums als Studienleistung sowie für die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in und Sozialarbeiter*in.

Die Vereinbarung beinhaltet:

- die Rechtsgrundlagen
- grundlegende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
- Praktikumszeiten und Fehlzeiten
- vorzeitige Beendigung und Kündigung des Vertrages
- optionaler Abschluss eines zusätzlichen Praktikumsvertrages zwischen der Praktikumsstelle und der/dem Studierenden. Auf den Mustervertrag nach Anlage 2 der Richtlinie der Tariftgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikumsvergütung wird verwiesen. Dieser Mustervertrag findet unmittelbar Anwendung bei Praktikumsstellen, die Dienststellen der FHH sind und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Für Praktika außerhalb der FHH wird auf die abgeänderte Fassung „Muster Anlage 2a“ verwiesen.

8. Praktikumszuschuss durch die HAW Hamburg

Die Praktikant*innen können beim Praktikumsbüro einen Praktikumszuschuss nach Maßgabe der Übersicht über sonstige Entgelte und Entschädigungen des Personalamtes der FHH beantragen. Die Höhe richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Praktikums geltenden Vergütungssätzen.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; diese sind damit einkommenssteuerpflichtig, aber nicht sozialversicherungspflichtig (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 19 Einkommenssteuergesetz).

Der Praktikumszuschuss ist ganz oder anteilmäßig zurückzuzahlen, sofern der/die Praktikant*in das Praxissemester nicht oder nur teilweise absolviert hat. Dies gilt nicht für die Tage der erlaubten krankheitsbedingten Fehlzeiten (siehe: Vorbereitung und Gliederung des Praktikums).

Die Praktikumsstelle kann mit der/dem Praktikanten eine darüberhinausgehende Praktikumsvergütung im Rahmen und nach Maßgabe eines zusätzlichen Praktikumsvertrages vereinbaren.

9. Individuelle Änderungen des Praktikumsverlaufs

Änderungen bezüglich des anerkannten Praktikums wie Abweichungen von vertraglichen Regelungen, bedürfen der Zustimmung des Praktikumsbüros. Abweichungen können sich ergeben, wenn Entwicklungen eintreten, die beim Abschluss des Vertrags nicht vorhersehbar waren, wie z.B.:

- Ausfall der Anleitung über einen längeren Zeitraum
- unzureichende Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den/die Praktikant*in
- unzureichende Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die Anleitung
- unzureichende Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die Praktikumsstelle
- Wechsel der Praktikumsstelle
- Abbruch des Praktikums
- langanhaltende Abwesenheit der Praktikant*innen (z.B. Arbeitsunfähigkeit)

Für die folgenden Abweichungen gelten verbindliche Verfahrensregeln:

1. Wechsel der Praktikumsstelle:

Ein Wechsel der Praktikumsstelle aus inhaltlichen oder persönlichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss schriftlich begründet werden. Sofern der Wechsel vom Praktikumsbüro genehmigt wurde, muss die bisherige Praktikumsstelle in geeigneter Form nachweisen, dass das Praktikum bei ihr „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ abgeleistet worden ist. Ein Wechsel kann

zweimal beantragt werden. Bei zweimaligem Wechsel aufgrund von Nichtbestehen gilt das Praktikum endgültig als nicht bestanden (§ 18 Abs. 2 Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung).

2. Streckung des Praktikums:

Das Praxissemester kann in begründeten Ausnahmefällen als Teilzeitpraktikum absolviert werden. Dadurch verlängert sich das Praktikum ggf. bis auf ein Jahr. Krankheitsbedingte Fehlzeiten von mehr als 56 Stunden müssen nachgeholt werden (analog zum Vollzeitpraktikum).

3. Auslandspraktikum

Praktikant*innen, die im Ausland ihr Praktikum absolvieren, gehen nur im 5. Fachsemester ins Praktikum und leisten dann insgesamt 115 Tage ab. Da der wöchentliche Studientag im Wintersemester nicht aufgesucht werden kann, müssen Ersatzleistungen erbracht werden. Vereinbarungen über die konkreten Ersatzleistungen werden in schriftlicher Form zwischen dem/der Lehrenden und dem/der Praktikant*in vor Praktikumsbeginn festgehalten. Alle weiteren Informationen und Vertragsrichtlinien zum Auslandspraktikum sind separat festgehalten. Diese erhalten die Praktikant*innen im Praktikumsbüro.

4. Praktikum außerhalb Hamburgs:

Praktikant*innen, die außerhalb Hamburgs ins Praktikum gehen und den wöchentlichen Studientag an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nicht wahrnehmen können, müssen eine entsprechende Hochschule in dem Praktikumsort aufsuchen und dort das praxisbegleitende Seminar belegen. Im 4. Fachsemester müssen 5 Praktikumstage abgeleistet werden. Die restlichen 10 Tage werden im 5. Fachsemester nachgeholt, so dass im Praxissemester 110 Tage abgeleistet werden. Steht eine geeignete Hochschule am Praktikumsort nicht zur Verfügung, gelten die Regeln zu Ersatzleistungen wie im Absatz zum Auslandspraktikum beschrieben.

10. Verhalten bei besonderen Vorkommnissen

Während des Praktikums eintretende besondere Vorkommnisse sind dem Praktikumsbüro unverzüglich mitzuteilen. Das gilt insbesondere bei:

- einem Arbeitsunfall
(die Praktikant*innen sind über ihre Praktikumsstelle unfallversichert)
- bei einer langanhaltenden Arbeitsunfähigkeit
(die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist an die Praktikumsstelle zu richten)
- Vertragsverletzungen
(seitens der Praktikant*innen, Anleitung oder Praktikumsstelle)
- schuldhaftem Handeln durch die Praktikant*innen

Für Haftungstatbestände, die sich aus schuldhaftem Handeln des/der Praktikant*in ergeben, besteht seitens der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg keine Haftungsverpflichtung. Daher wird den Studierenden empfohlen, eine private (Berufs-) Haftpflichtversicherung abzuschließen.

11. Beurteilung über das hochschulgelenkte Praktikum

Das hochschulgelenkte Praktikum ist abgeschlossen, wenn die Praktikant*innen das Praktikum mit Erfolg beendet haben.

Die Praktikumsstelle bzw. die Anleitung verpflichtet sich dazu, die Praktikant*innen zum Ende des Praxissemesters eine ausführliche Beurteilung in eigener Verantwortung auszustellen. Die Anleitung beschreibt den Lernprozess und bewertet die Praktikant*innen im Hinblick auf die Ziele des Praktikums bzw. die der jeweiligen Praxisphase.

Die Beurteilung erfolgt schriftlich und muss mit den Praktikant*innen erörtert werden. Hierbei handelt es sich nicht um ein umfassendes Dienstzeugnis, sondern um eine detaillierte Beschreibung gegenüber der Hochschule, die dokumentiert, ob die Praxisphase erfolgreich absolviert wurde. Die Beurteilung soll die Praktikant*innen in ihrem beruflichen Werdegang fördern und ihnen helfen, sich weiterzuentwickeln. Deshalb sollen nicht nur bereits vorhandene Stärken benannt werden, sondern in konstruktiver Form auch Schwächen, damit an deren Behebung zielgerichtet weitergearbeitet werden kann.

Die Beurteilung muss folgende Angaben enthalten:

1. Personalien der/des Praktikant*in
2. Anschrift und Beschreibung der Praktikumsstelle
3. Name der Anleitung
4. Angabe des Zeitraums und der geleisteten Tage im Vollzeitpraktikum
5. Aufgaben, die die/der Praktikant*in übernommen hat
6. Arbeitsweise und Lernverhalten des/der Praktikant*in, z.B.:
 - Erwerb von Fachkenntnissen und methodischen Kompetenzen
 - Erwerb von Anwendungen von administrativen Tätigkeiten
 - Einsatzbereitschaft
 - Planungs- und Koordinationsfähigkeit
 - Kooperations- und Teamfähigkeit
 - Problemlösungsverhalten
 - Reflexion des eigenen Handelns
7. Gesamteindruck der beruflichen Persönlichkeit und Eignung
8. Zusammenfassende Bewertung: „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“
9. Datum, Stempel und Unterschrift der Anleitung